KANTON AARGAU

Verwaltungsgericht

2. Kammer

WPR.2026.76 / fs
ZEMIS [***]

Urteil vom 29. September 2026

Besetzung	Verwaltungsrichter Ch. Huber Gerichtsschreiberin i.V. Starkermann
Gesuchsteller	***Amt für Migration und Integration Kanton Aargau,*** Sektion Asyl und Rückkehr, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau vertreten durch Silvio Siegrist, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Gesuchsgegner	***A._____,*** geboren am tt.mm.jjjj, von Deutschland, z.Zt. im Bezirksgefängnis Aarau, 5000 Aarau
Gegenstand	Ausschaffungshaft gestützt auf Art. 76 AIG / Haftüberprüfung

Der Einzelrichter entnimmt den Akten:

A.
Der Gesuchsgegner ist deutscher Staatsangehöriger (Akten des Amts für Migration und Integration [MI-act.] 1 ff.).

Mit Verfügung vom 1. November 2024 belegte das Staatssekretariat für Migration (SEM) den Gesuchsgegner aufgrund der Eröffnung eines strafrechtlichen Vorverfahrens mit einem für die Schweiz und Liechtenstein gültigen Einreiseverbot vom 3. November 2024 bis 2. November 2026. Die Verfügung wurde ihm gleichentags eröffnet (MI-act. 25 ff.).

Ebenfalls mit Verfügung vom 1. November 2024 wies das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) den Gesuchsgegner aus der Schweiz weg und forderte ihn auf, die Schweiz umgehend zu verlassen (MI-act. 29 ff.).

Mit Urteil vom 5. März 2026 sprach die Präsidentin des Bezirksgerichts Baden den Gesuchsgegner des Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB und des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB, begangen in der Zeit vom 25. bis 29. Oktober 2024, schuldig. Sie verurteilte ihn zu einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe sowie zu einer Busse und verwies ihn für die Dauer von fünf Jahren des Landes. Das Urteil erwuchs unangefochten in Rechtskraft (MI-act. 50 ff.).

Am 18. September 2026 wurde der Gesuchsgegner durch die Kantonspolizei Solothurn wegen Verweisungsbruchs bei einer Personenkontrolle am Bahnhof Q._____ verhaftet (MI-act. 69 ff.).

Am 21. September 2026 wurde er dem MIKA zugeführt (MI-act. 81) und gleichentags nach Deutschland rücküberführt (MI-act. 86).

Am 26. September 2026 wurde der Gesuchsgegner in S._____ durch die Kantonspolizei Basel-Stadt erneut wegen Verweisungsbruchs festgenommen (MI-act. 100 ff.).

Am 28. September 2026 wurde er dem MIKA zugeführt (MI-act. 108 ff.).

B.
Im Rahmen der Befragung durch das MIKA wurde dem Gesuchsgegner gleichentags das rechtliche Gehör betreffend die Anordnung einer Ausschaffungshaft gewährt (MI-act. 90 ff.). Im Anschluss an die Befragung wurde dem Gesuchsgegner die Anordnung der Ausschaffungshaft wie folgt eröffnet (act. 1):

1.
Es wird eine Ausschaffungshaft angeordnet.

2.
Die Haft begann am 26. September 2026, 02.27 Uhr. Sie wird in Anwendung von Art. 76 AIG für 30 Tage bis zum 25. Oktober 2026, 12:00 Uhr, angeordnet.

3.
Die Haft wird im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft Zürich (ZAA) vollzogen. Soweit für die Befragung oder die Durchführung einer Haftverhandlung zwingend, erfolgt die Inhaftierung für die notwendige Dauer im Bezirksgefängnis Aarau.

C.
Anlässlich der heutigen Verhandlung vor dem Einzelrichter des Verwaltungsgerichts wurden der Vertreter des MIKA und der Gesuchsgegner befragt.

D.
Das MIKA beantragte die Bestätigung der Haftanordnung (Protokoll S. 5, act. 25), während der Gesuchsgegner sinngemäss um möglichst baldige Haftentlassung ersuchte (Protokoll S. 2 ff., act. 22 ff.).

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

I.
1.
Das angerufene Gericht überprüft die Rechtmässigkeit und Angemessenheit einer durch das MIKA angeordneten Ausschaffungshaft aufgrund einer mündlichen Verhandlung spätestens nach 96 Stunden (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20], § 6 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht vom 25. November 2008 [EGAR; SAR 122.600]). Die Haftüberprüfungsfrist beginnt mit der ausländerrechtlich motivierten Anhaltung der betroffenen Person zu laufen (vgl. BGE 127 II 174, Erw. 2. b/aa).

2.
Im vorliegenden Fall wurde der Gesuchsgegner am 26. September 2026, 02.27 Uhr, angehalten. Die mündliche Verhandlung begann am 29. September 2026, 13.30 Uhr; das Urteil wurde um 14.00 Uhr eröffnet. Die richterliche Haftüberprüfung erfolgte somit innerhalb der Frist von 96 Stunden.

II.
1.
Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet, kann die zuständige kantonale Behörde die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs in Haft nehmen (Art. 76 AIG).

Zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 76 Abs. 1 AIG ist bei migrationsamtlichen Wegweisungen gemäss § 13 Abs. 1 EGAR und bei Landesverweisungen gemäss § 89 der Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 23. September 2020 (Strafvollzugsverordnung, SMV; SAR 253.112) das MIKA. Im vorliegenden Fall wurde die Haftanordnung durch das MIKA und damit durch die zuständige Behörde erlassen (act. 1 ff).

2.
2.1.
Das MIKA begründet seine Haftanordnung damit, dass es den Gesuchsgegner aus der Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist damit erstellt.

2.2.
Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig ist, Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche Landesverweisung nach Art. 66a oder Art. 66a^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0]) ausgesprochen wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG).

Das MIKA wies den Gesuchsgegner mit Verfügung vom 1. November 2024 aus der Schweiz weg und forderte ihn auf, die Schweiz umgehend zu verlassen (MI-act. 29 ff.). Diese Verfügung wurde dem Gesuchsgegner am 1. November 2024 eröffnet (MI-act. 32). Mit Urteil vom 5. März 2025 verwies ihn die Präsidentin des Bezirksgerichts Baden sodann für fünf Jahre des Landes (MI-act. 50 ff.). Das einleitend genannte Erfordernis ist damit erfüllt.

2.3.
Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist.

Es sind keine Anzeichen vorhanden, die an der Ausschaffungsmöglichkeit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Zweifel aufkommen lassen würden.

3.
3.1.
Gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 AIG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. c AIG kann eine Person zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs in Haft genommen werden, wenn sie trotz Einreiseverbots das Gebiet der Schweiz betritt und nicht sofort weggewiesen werden kann.

Das SEM belegte den Gesuchsgegner mit Verfügung vom 1. November 2024 mit einem vom 3. November 2024 bis 2. November 2026 gültigen Einreiseverbot (MI-act. 25 ff.). Ausserdem wurde er mit rechtskräftigem Urteil der Präsidentin des Bezirksgerichts Baden vom 5. März 2026 für die Dauer von fünf Jahren des Landes verwiesen (MI-act. 50 ff.).

Mit seiner rechtswidrigen Einreise in die Schweiz am 26. September 2026 verstiess er sowohl gegen das gegen ihn bestehende Einreiseverbot als auch gegen die Landesverweisung. Eine sofortige Wegweisung ist nicht möglich, zumal er keine gültigen Reisepapiere vorwies und die deutschen Behörden der Rückübernahme zunächst zustimmen müssen. Der Haftgrund von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 AIG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. c AIG ist damit erfüllt.

3.2.
Das MIKA stützt seine Haftanordnung zudem auf Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG, wonach ein Haftgrund dann vorliegt, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich die betroffene Person der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil sie der Mitwirkungspflicht nach Art. 90 AIG und Art. 8 Abs. 1 lit. a oder Abs. 4 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) nicht nachkommt. Ob im Sinne dieser Gesetzesbestimmung konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich eine Person der Ausschaffung entziehen will, ist aufgrund des ganzen bisherigen Verhaltens, insbesondere auch gegenüber den Behörden, sowie ihrer eigenen Aussagen zu beurteilen. Auch wenn einzelne Fakten für sich eine Ausschaffungshaft nicht rechtfertigen, kann dies aufgrund der Gesamtheit der Vorkommnisse der Fall sein. Erforderlich sind gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die betroffene Person sich der Ausschaffung entziehen und untertauchen will. Die blosse Vermutung, dass sie sich der Wegweisung entziehen könnte, genügt nicht; deren Vollzug muss erheblich gefährdet erscheinen (vgl. BGE 129 I 139, Erw. 4.2.1).

Von einer Untertauchensgefahr und damit von einem Haftgrund ist auch dann auszugehen, wenn das bisherige Verhalten der betroffenen Person darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG).

Eine klare Trennung der beiden genannten Haftgründe ist in der Praxis kaum möglich. Vielmehr ist Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG wohl als

Präzisierung von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG zu verstehen, womit die beiden Bestimmungen als einheitlicher Haftgrund zu betrachten sind (vgl. ANDREAS ZÜND, in: MARC SPESCHA/ANDREAS ZÜND/PETER BOLZL/CONSTANTIN HRUSCHKA/FANNY DE WECK [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Aufl., Zürich 2019, N. 7 zu Art. 76 AIG JANINE SERT, in: MARTINA CARONI/DANIELA THURNHERR [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG], 2. Aufl., Bern 2024, N. 17 zu Art. 76).

Der Gesuchsgegner reiste bereits fünf Tage nach seiner Rückführung in seinen Heimatstaat erneut in die Schweiz ein und verstiess damit abermals sowohl gegen das gegen ihn bestehende Einreiseverbot als auch gegen die Landesverweisung, obwohl er nach eigenen Angaben wusste, dass er nicht in die Schweiz einreisen darf (MI-act. 90 f.). Dieses Verhalten lässt ernsthaft befürchten, dass er sich auch künftig behördlichen Anordnungen widersetzen wird.

Damit ist auch der Haftgrund gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG erfüllt.

3.3.
Ein weiterer Haftgrund besteht gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. h AIG, wenn eine Person wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist. Verbrechen sind gemäss Art. 10 Abs. 2 StGB Taten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind. Für den Haftgrund nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 lit. h AIG ist erforderlich, dass eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt (ZÜND, a.a.O., N 12 zu Art. 75 AIG).

Gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist bei diesem Haftgrund keine Prognose darüber erforderlich, ob sich die ausländische Person dem Vollzug der Wegweisung tatsächlich entziehen wird. Vielmehr besteht aufgrund der schweren Straffälligkeit eine gesetzliche Vermutung, dass sich eine wegen eines Verbrechens verurteilte Person behördlichen Anordnungen widersetzen und versuchen wird, sich der Ausschaffung zu entziehen (Urteile des Bundesgerichts 2C_455/2009 vom 5. August 2009, Erw. 2.1 und 2C_312/2018 vom 11. Mai 2018, Erw. 3.2).

Die Präsidentin des Bezirksgerichts Baden verurteilte den Gesuchsgegner mit Urteil vom 5. März 2026 wegen Diebstahls i.S.v. Art. 139 Ziff. 1 StGB – einem Delikt, für welches Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren angedroht wird und damit als Verbrechen einzustufen ist (Art. 10 Abs. 2 StGB).

Liegt ein Haftgrund vor, weil die betroffene Person wegen eines Verbrechens (rechtskräftig) verurteilt wurde, kann sich die Anordnung einer Haft allenfalls dann als nicht notwendig und damit unverhältnismässig erweisen,

wenn sich die betroffene Person proaktiv um eine Rückkehr in ihr Heimatland bemüht und so ihre Ausreisebereitschaft untermauert.

Solche Bemühungen sind beim Gesuchsgegner indessen nicht ersichtlich. Insbesondere hat er keine Anstrengungen zur Beschaffung eines gültigen Reisedokuments unternommen. Damit ist der Haftgrund nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. h AIG ebenfalls erfüllt.

3.4.
Zusammenfassend steht fest, dass im vorliegenden Fall die Haftgründe nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 AIG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. c AIG (Verstoss gegen das Einreiseverbot bzw. die Landesverweisung), Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG (Untertauchensgefahr) und Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 lit. h AIG (Verurteilung wegen eines Verbrechens) erfüllt sind.

4.
Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor (Protokoll S. 5, act. 25).

5.
Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG) nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

6.
Das MIKA ordnete die Ausschaffungshaft für 30 Tage an. Dies ist nicht zu beanstanden.

7.
Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftanordnung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ist nicht ersichtlich. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftanordnung sprechen würden. Der Gesuchsgegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die angeordnete Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen.

III.
Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben.

IV.
Der vorliegende Entscheid wurde den Parteien zusammen mit einer kurzen Begründung anlässlich der heutigen Verhandlung mündlich eröffnet. Das Dispositiv wurde den Parteien ausgehändigt.

Der Einzelrichter erkennt:

1.
Die am 28. September 2026 angeordnete Ausschaffungshaft wird bis zum 25. Oktober 2026, 12.00 Uhr, bestätigt.

2.
Die Haft ist im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft Zürich oder im Gefängnis Bässlergut Basel zu vollziehen. Für die Dauer der Befragung oder die Durchführung einer Haftverhandlung kann die Inhaftierung, soweit zwingend notwendig, im Bezirksgefängnis Aarau erfolgen.

3.
Der Gesuchsgegner ist spätestens am 30. September 2026 ins Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft Zürich oder in eine andere Haftanstalt, welche den Anforderungen an eine Haftanstalt für Ausschaffungshaft entspricht, zu überführen. Erfolgt keine Überführung, ist der Gesuchsgegner aus der Haft zu entlassen.

4.
Es werden keine Kosten auferlegt.

Zustellung an:
den Gesuchsgegner
das MIKA (mit Rückschein)
das Staatssekretariat für Migration, 3003 Bern

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als

Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005).

Aarau, 29. September 2026

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau
2. Kammer

Der Einzelrichter:	Die Gerichtsschreiberin i.V.:
Ch. Huber	Starkermann